



Tischvorlage zur Vorlage
KT_22/2015
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 23.10.2015

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Kreistags

Änderung der Gebührensatzung des Landkreises

Im Kartellverfahren zum gemeinsamen Nadelstammholzverkauf konnte zwischen dem Land und dem Bundeskartellamt keine für beide Seiten akzeptable Verhandlungslösung erreicht werden. Mit Verfügung vom 9. Juli 2015, ergänzt durch einen Korrekturbeschluss vom 16. Juli 2015, hat das Bundeskartellamt dem Land unter anderem den gebündelten Verkauf von Nadelstammholz aus Staatswald mit Nichtstaatswald über 100 ha untersagt. Das Land geht derzeit gerichtlich gegen das Bundeskartellamt vor. Mit Bescheid vom 01.10.2015 hat das Bundeskartellamt die sofortige Vollziehung der Untersagungsverfügung von Mitte Juli 2015 ausgesetzt und kommt damit einer Entscheidung des OLG Düsseldorf im einstweiligen Rechtsstreitverfahren zuvor. Für den Landkreis ändert sich dadurch nichts. Man muss erst das Hauptverfahren abwarten.

Mit Erlass vom 27. Juli 2015 hat das MLR den unteren Forstbehörden mit Wirkung vom 1. September 2015 den Verkauf von Nadelstammholz für nichtstaatliche Waldbesitzer einschließlich forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit einer forstlichen Betriebsfläche von jeweils über 100 ha untersagt.

Als Übergangslösung hat der Landkreis in Absprache mit dem MLR eine kommunale Holzverkaufsstelle eingerichtet, die zukünftig sämtliche Aufgaben im Holzverkauf für die Kommunen übernehmen wird. Die Holzverkaufsstelle ist organisatorisch dem Fachbereich 60, Haushalts- und Finanzwesen, Beteiligungen, im Finanzdezernat zugeordnet. Für die Kommunen ändert sich bis auf den Vertrags-/Ansprechpartner für die Dienstleistungsverträge nichts. Die Revierzuständigkeiten und die Ansprechpartner auf Revierebene bleiben erhalten, ebenso das Dienstleistungs- und Betreuungsangebot. Die Abrechnung der Gebühren mit den Kommunen erfolgt weiterhin einmal jährlich gemäß der vertraglichen Vereinbarung zwischen Holzverkaufsstelle und Kommunen.

Im Zuge der Wirtschaftsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in gleicher Höhe wie die früheren Kostenbeiträge festgesetzt werden. Diese wurden vom MLR letztmalig zum 01.08.2012 angepasst. Eine Änderung der Gebührensatzung des Landkreises durch Aufnahme der Ziffer 12 in das Gebührenverzeichnis rückwirkend zum 1. September 2015 ist notwendig. Im Übrigen bleibt die Gebührensatzung unverändert.

Beschlussvorschlag:

1. Das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung wird um die Ziffer 12 „Wirtschaftsverwaltung nach dem Landeswaldgesetz“ ergänzt.
2. Der Kreistag beschließt die Änderung der Gebührensatzung des Landkreises.